



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

B-Plan

„Lachenmoos“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur geplanten Aufstellung des Baukonzepts „Lachenmoos“

Projekt-Nr.

1853

Bearbeiter

Dipl.-Biologin J. Mayer

Datum

24.07.2018



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Lorettostraße 51

79100 Freiburg im Breisgau

fon 0761-7074878-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	1
2.1 Derzeitige Nutzung.....	1
2.2 Säugetiere	1
2.3 Vögel.....	1
2.4 Reptilien.....	2
2.5 Amphibien.....	2
2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Insekten, Weichtiere und Krebse)	2
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang	3
4. Anlage	4

1. Anlass

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach §13b BauGB wurde von der Gemeinde Friedenweiler der Bebauungsplan „Lachenmoos“ erarbeitet, der in dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung untersucht wird. Das geplante Baugebiet überplant Teile eines nach § 33 NatSchG / § 30 BNatSchG geschützten Feuchtbiotops „Lachenmoos Nord“ (Biotopnummer: 180153150413), welches hier betrachtet wird (s. Anlage).

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt im Südwesten der Gemeinde Friedenweiler und wird derzeit als Grünland genutzt und überplant Teile des Feuchtbiotops „Lachenmoos Nord“.

Das Feuchtbiotop wird östlich von dem Planbereich überlagert und wird nicht wirtschaftlich genutzt. An das Biotop angrenzend stehen Familienhäuser auf der nördlichen und östlichen Seite (siehe Abb. 1). Zwei Entwässerungskanäle münden in den Bach der das Feuchtbiotop speist. Einer dient zur Entwässerung des oberhalb liegenden Hanges und einer bündelt das Regenwasser das über die Dächer der angrenzenden Häuser gesammelt wird.

2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle in Deutschland/Mitteleuropa heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Untersuchungsflächen des Feuchtbiotops bieten keine Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten.

Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Das Feuchtbiotop bietet keine Habitatpotentiale für Brutvögel, da keine Gehölze für Freibrüter vorhanden sind, der Boden zu feucht, bzw. die Lage zu hoch für Bodenbrüter ist (926 m NN). Die Fläche könnte als Nahrungshabitat dienen, dies ist jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit und dem Nahrungshabitatspotential der angrenzenden Mähwiesen zu vernachlässigen.

Sofern die Durchführung des B-Plans außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

2.4 Reptilien

Das Feuchtbiotop ist für Eidechsen als Lebensraum aufgrund der Höhenlage und Bodenfeuchte ungeeignet. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

2.5 Amphibien

Als Lebensraum für Amphibien kommt der das Biotop durchfließende Bach in Betracht. Für artenschutzrechtlich relevante Arten ist dieser jedoch als Lebensraum ungeeignet, da es sich um einen durch die Böschung beschatteten recht schnell fließenden Bach handelt. Bei einer Begehung im Juni 2018 konnten keine Larven/Imagines gefunden werden.

Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Insekten, Weichtiere und Krebse)

Bei der Offenlandbiotopkartierung konnte 2017 durch das Planungsbüro ABL der Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*) nachgewiesen werden, welcher nach der BArtSchV §1 Anlage 1 besonders geschützt und auf der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft ist. Er lebt an Schlangenknoterich, der in bei der aktuellen Aufnahme zusammen mit Mädesüß die beherrschende Art ist und die Fläche daher ein Nahrungshabitat darstellt. Dieser Fund sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, hat aber keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Bei der Begehung 2018 konnten keine streng geschützten Schmetterlingsarten gefunden werden. Potential für artenschutzrechtlich relevante Arten wie Wiesenknopfameisenbläulinge oder Feuerfalter konnte nicht gefunden werden.

Das Feuchtbiotop weist eine hohe Blütendichte auf, die für viele nicht streng geschützten Bienen, Schmetterlinge, Wanzen und Käfer Nahrungsgrundlage bietet.

Für weitere streng geschützte Arten aus den o. g. Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann. Für Fische, Krebse und Muscheln ist der Bach zu klein und flach. Für Libellen könnte das Gewässer zur Eiablage und Larvenentwicklung in Frage kommen. Da die Fläche jedoch zu hoch liegt, der Bach durch eine kleine Quelle gespeist ist und nur wenig Wasser führt ist das Potential gering. Da der Bach zudem erhalten bleibt kann eine eventuelle Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei den Begehungen im April und Juni 2018 konnte kein Habitatpotential für streng geschützte Arten innerhalb des Biotops festgestellt werden.

Nach derzeitiger Planung kann eine Betroffenheit streng geschützter Arten(-gruppen) unter Beachtung unten stehender Maßnahmen ausgeschlossen werden, so dass auf weitere faunistische Untersuchungen verzichtet werden kann.

Die Eingriffe in das Biotop sollten minimal gehalten werden. Regenwasser wird bereits jetzt von den angrenzenden Häusern eingeleitet und sollte keine Beeinträchtigung darstellen.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und Verbotstatbestände auszuschließen, werden folgende, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmende, Maßnahmen empfohlen:

- Umsetzung des Bebauungsplan außerhalb der Brutvogelsaison: von Oktober bis März.
- Teilweise Umlegung des Bachverlaufs und damit Erweiterung des vorhandenen Feuchtbiotops in nördliche Richtung, bzgl. Ausgleich der überbauten Feuchtbiotopteilfläche.

Die Näheren Ausführungen der Umsetzung des Biotopausgleichs und Monitorings sind in den Bebauungsvorschriften/ im Offenlagenbeschluss festgehalten:

- Bebauungsvorschriften 1.5.3: Verlegung des Bachs, Biotopersatzfläche und Bewirtschaftungshinweise
- Offenlagenbeschluss 4.1.5.3: Biotopausgleich im Detail und Pflanzgebote

